

Richtern zu thun hat und daß früher gegen jedes Straferkenntniß Rechtsmittel zulässig waren, daß aber gegen alle von Schwurgerichtshöfen gesprochenen Urtheile demnächst keine Berufung, sondern allein die bestimmt und eng begrenzte Nichtigkeitsklage statthaft ist.

Von den Rechten des Vertheidigers erscheinen vorzugsweise wichtig das Recht auf Akteneinsicht und das Recht der Unterredung mit dem verhafteten Schüzlinge.

Beide Rechte werden von dem Vertheidiger erst ausgeübt werden dürfen, nachdem die Voruntersuchung geschlossen oder, wenn eine solche nicht stattfand, nachdem der Angeschuldigte vor das erkennende Strafgericht geladen ist. Es kann ihm die Geltendmachung jedoch nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung gestattet werden; anderen Falles könnte die Hauptverhandlung selbst dadurch unterbrochen und vielleicht verhindert werden.

Was zunächst die Akteneinsicht betrifft, so ist eine Einsicht der gesammten Akten ausdrücklich gestattet; die Art und Weise derselben zu bestimmen, ist jedoch dem Gerichtsvorsitzenden zu überlassen. Es erscheint bei der Verschiedenheit, welche unter den besonderen Fällen obwalten kann, nicht rathsam, genauere Vorschriften in das Gesetz selbst aufzunehmen. Der Vorsitzende des Gerichts wird die jedesmaligen Verhältnisse zu erwägen haben und ihnen bei Abgabe seiner Entscheidung die geeignete Berücksichtigung nicht versagen. —

Die Bestimmungen über eine Unterredung mit dem Schüzlinge beziehen sich natürlich nur auf den Fall einer Verhaftung des Angeschuldigten. Diese Unterredung geschieht ohne Beisein einer Gerichtsperson. Damit fällt eine Beschränkung hinweg, welche bisher zu allerdings begründeten Klagen Veranlassung gab, und welche um so weniger aufrecht erhalten werden darf, als durch sie die Lage des Verhafteten im Vergleiche zu der des nicht Verhafteten erheblich und ohne inneren Grund verschlimmert ward.

§. 73.

1. Befugniß zur Vertheidigung.

Eine Vertheidigung der Voruntersuchung findet nicht Statt; dagegen kann jeder Beschuldigte bez. Angeklagte in der Hauptverhandlung sich vertheidigen lassen.